

Zürich und Regensdorf, 17. Mai 2004

KR-Nr. 193/2004

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Dr. Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Urs Lauffer (FDP, Zürich) und Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

betreffend Sanktionsmöglichkeit bei Sozialhilfe-Missbrauch (Ergänzung des Sozialhilfegesetzes)

---

Das Sozialhilfegesetz wird durch die Einfügung eines neuen Abschnittes ergänzt:

Neuer Abschnitt: Strafbestimmungen

Neuer §:

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft.

Dr. Christoph Holenstein  
Urs Lauffer  
Barbara Steinemann

193/2004

Begründung:

Die Sozialhilfe soll jenen Personen zugute kommen, die sie wirklich nötig haben, weshalb Missbräuche unter allen Umständen zu vermeiden und zu bekämpfen sind. Wenn heute ein Missbrauchstatbestand aufgedeckt wird, hat dies gemäss der heutigen Rechtslage lediglich eine Rückzahlungspflicht der Klientin beziehungsweise des Klienten zur Folge. Diese strafrechtlich zu belangen, ist derzeit ausserordentlich schwierig, da wegen Fehlens einer Missbrauchsstrafbestimmung im Sozialhilfegesetz der Betrugstatbestand von Art. 146 StGB angewendet werden muss und dabei unter anderem arglistiges Verhalten und eine Bereicherungsabsicht nachgewiesen werden muss, was jedoch kaum gelingt. Deshalb muss im Sozialhilfegesetz ein entsprechender Straftatbestand eingefügt werden. Durch eine griffige Strafnorm im Sozialhilfegesetz kann nämlich einerseits eine abschreckende Wirkung erzielt werden, andererseits ein aufgedeckter Missbrauch strafrechtlich wirksam geahndet werden. Wer die Leistungen zu Recht beansprucht, hat nichts zu befürchten; nicht zuletzt sollen mit dieser Parlamentarischen Initiative auch jene Sozialhilfe-Bezügerinnen/-Bezüger geschützt werden, deren Anspruch auf den Leistungsbezug unbestritten ist.